



Fachempfehlung Nr. 18

11.05.2020

Ausgestaltung der schrittweisen Öffnung der Angebote in Kindertagespflege

Diese Fachempfehlung formuliert Leitlinien zur Ausgestaltung der schrittweisen Öffnung in Kindertagespflege. Den Kindertagespflegepersonen werden Orientierungen an die Hand gegeben, die sie bei der Öffnung ihres Angebotes vor Ort unterstützen. Gleichzeitig soll dieser Rahmen den Kindertagespflegestellen und den örtlichen Fachberatungsstellen einerseits Handlungssicherheit und andererseits hinreichend Flexibilität geben, um auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen zu können.

Die Empfehlungen aus der Fachempfehlung Nr. 15 hinsichtlich Personaleinsatz und Hygienestandards gelten unverändert weiter und werden für die Kindertagespflege um die folgenden organisatorischen und pädagogischen Empfehlungen ergänzt:

A) Betreuungsumfang

Die geltenden Betreuungsumfänge für die einzelnen Gruppen bisher Anspruchsberechtigter bleiben bei einer weiteren Öffnung bestehen, d. h.:

Für anspruchsberechtigte Personen, die in einem in der Anlage 2 zur Coronabetreuungsverordnung benannten Bereich tätig und unabkömmlich sind (§ 3 Absatz 1 Nummer 1), gilt:

Die tatsächlichen Betreuungszeiten sollten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuungsangebot und Eltern so vereinbart werden, dass zum einen der notwendige Bedarf vollständig abgedeckt ist, zum anderen aber auch nicht über diesen zeitlichen Bedarf hinaus betreut wird.

Der tatsächliche Betreuungsumfang richtet sich zunächst nach dem Bedarf zur Wahrnehmung der Tätigkeit. Wenn es zur Aufrechterhaltung der in der Anlage 2 zur Corona-BetrVO spezifizierten Infrastruktur notwendig ist, sollte auch eine Betreuung in Randzeiten oder eine Aufstockung des Betreuungsumfangs über den bestehenden Betreuungsvertrag hinaus ermöglicht werden. Eine Betreuung an Feiertagen und Wochenenden, die über eine Regelbetreuung hinausgeht, muss nicht vorgehalten werden. Sofern der Zeitumfang der Tätigkeit geringer ist als der Betreuungsumfang nach dem Betreuungsvertrag, kann von dem Betreuungsumfang nach unten abgewichen werden. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil einer Tätigkeit gemäß Anlage 2 der Corona-BetrVO nachgeht. Hier sollte der andere Elternteil alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Betreuungsumfang so niedrig wie möglich zu halten. Die Betreuung dient nicht der Entlastung der Eltern außerhalb der Zeiten der Berufstätigkeit des Elternteils/der Elternteile, die einer entsprechenden Tätigkeit nachgehen.

Hier besteht auch weiterhin ohne bestehenden Betreuungsvertrag ein Betreuungsanspruch gegenüber dem Jugendamt.

Für Kinder, die nach Entscheidung des Jugendamtes betreut werden (§ 2 Absatz 3 CoronaBetrVO), gilt:

Der Betreuungsumfang sollte sich am Umfang des Betreuungsvertrages orientieren.

Für anspruchsberechtigte Alleinerziehende (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaBetrVO) gilt:

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf zur Ermöglichung der Erwerbstätigkeit oder Abschlussprüfung, jedoch nicht über den Umfang gemäß Betreuungsvertrag hinaus. Die besondere Belastungssituation von anspruchsberechtigten Alleinerziehenden soll im Einzelfall berücksichtigt werden. So soll zum Beispiel eine Betreuung auch über den unmittelbaren beruflichen Tätigkeitszeitpunkt hinaus ermöglicht werden, um beispielhaft dringende Einkäufe für das tägliche Leben zu erledigen oder Arztbesuche wahrzunehmen.

Für die mit dem nächsten Öffnungsschritt am 14.05.2020 aufzunehmenden Kinder gelten folgende Regelungen zum Betreuungsumfang:

Kinder, die ihr zweites Lebensjahr vollendet haben:

- Der Betreuungsumfang soll den pädagogischen Bedarf sicherstellen. Er ist begrenzt durch den vertraglich vereinbarten zeitlichen Umfang, er darf ohne Auswirkung auf die Weiterfinanzierung geringer sein. Der Betreuungsumfang soll eingeschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um bestehende Betreuungsbedarfe von Eltern in Tätigkeitsbereichen nach Anlage 2 zur Coronabetreuungsverordnung, von Kindern zur Sicherung des Kindeswohls im Einzelfall oder in besonderen Härtefällen und von erwerbstätigen Alleinerziehenden und Alleinerziehenden in der Abschlussprüfung einer Schul- oder Hochschulausbildung sicherzustellen.

Kinder mit Behinderungen oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder, bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde:

- Der Betreuungsumfang sollte sich am vertraglich vereinbarten zeitlichen Umfang orientieren. Der Betreuungsumfang kann eingeschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich und geboten ist. Entscheidend ist dabei, dass die pädagogischen Bedarfe aller Kinder berücksichtigt und sichergestellt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Betreuung nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) erfolgen darf und die Grenze der Betreuung bei fünf fremden Kindern gleichzeitig je Kindertagespflegeperson liegt. In der Großtagespflege dürfen insgesamt nicht mehr als neun Kinder betreut werden.

B) Organisatorische Rahmenbedingungen

1. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Es ist eine tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der betreuten Kindergruppe(n) zu erstellen (Namen der Kinder und der betreuenden Kindertagespflegeperson). Bei über den Tag wechselnden Konstellationen müssen alle Zusammensetzungen erfasst und dokumentiert werden. Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass

die Daten im Bedarfsfall kurzfristig den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

2. Betreuung in der Großtagespflege

Nach Möglichkeit sollte eine räumliche Trennung der Kindertagespflegepersonen mit den ihr zugeordneten Kindern für die gesamte tägliche Betreuungszeit eingehalten werden. Werden auch anspruchsberechtigte Kinder aus anderen Kindertagespflegestellen betreut, weil diese zurzeit nicht zur Verfügung stehen, sollten aus Infektionsschutzgründen diese Kinder vorrangig derjenigen Kindertagespflegeperson zugeordnet werden, die aktuell weniger Kinder in der erweiterten Notbetreuung hat, wenn nicht pädagogische Aspekte eine andere Zuordnung gebieten. Es sollte möglichst kein Wechsel der Kindertagespflegepersonen und der Kinder in den einmal gebildeten Betreuungsgruppen innerhalb der Großtagespflege erfolgen, um die Kontaktnetze auch über den Tag, zum Beispiel bei der Nutzung gemeinsamer Bereiche wie Flure, Sanitär- oder Küchenbereich, möglichst klein und Infektionsketten nachvollziehbar zu halten.

Sollte in einer Großtagespflegestelle die personenbezogene und räumliche Trennung ausnahmsweise aus organisatorischen oder räumlichen Gründen nicht umsetzbar sein, sollen nicht mehr als sechs Kinder gleichzeitig in der Großtagespflegestelle betreut werden. Sollen in diesen Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise dauerhaft mehr als sechs Kinder betreut werden müssen, trifft hierzu die Entscheidung die örtliche Fachberatungsstelle unter Mitwirkung des örtlich zuständigen Jugendamtes.

3. Hygiene

Die in der Fachempfehlung Nr. 15 des MKFFI enthaltenen Hygienestandards und Empfehlungen gelten weiterhin. Informationen und praktische Umsetzungstipps zum Thema Hygiene für die Kindertagespflege hat der Landesverbands Kindertagespflege NRW e. V. in den „Verhaltenshinweisen zu Zeiten der Corona-Pandemie für nordrhein-westfälische Kindertagespflegestellen“ erarbeitet.

4. (Wieder-)Eingewöhnung

Eine Eingewöhnungsphase darf stattfinden, wenn das Kind einen Betreuungsanspruch hat. Dies gilt auch für Fälle einer erneuten Eingewöhnung für Kinder, die in den

vergangenen Wochen nicht betreut wurden, sofern dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen darf ein Elternteil, ggf. die Elternteile auch abwechselnd, die Eingewöhnung begleiten. Dabei ist in besonderem Maße auf Hygienemaßnahmen gemäß der Fachempfehlung Nr. 15 zu achten. Das Distanzgebot zwischen Kindertagespflegeperson und den Eltern ist grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen aus pädagogischen Gründen sind auf das zwingend Notwendige zu beschränken. An dieser Stelle ist die reguläre Eingewöhnung eingeschränkt.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen